

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (7)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verurteilt:

1. Zu 45 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von drei Jahren, verbunden mit der Weisung, innert der Probezeit und vom April 1948 hinweg die noch ausstehenden Alimente ratenweise nachzuzahlen.

2. Zu den ergangenen Kosten, festgesetzt auf Fr. 197.75.

(Urteil des Gerichtspräsidenten von Bern vom 31. März 1948.)

D. Verschiedenes

Zu Art. 4, lit. b des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. *Von Fürsprecher W. Thomet, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.*

Eine Bernerfamilie hatte seit dem Sommer 1943 im Kanton Solothurn gewohnt. Im September 1947 beschlossen die Eltern, den Haushalt aufzulösen. Ein im Jahre 1946 geborenes Kind verbrachten sie in ein solothurnisches Kinderheim. Am 1. Dezember 1947 verließen die Eltern den Kanton Solothurn. Sind die Kinderheimkosten von diesem Tage an weiterhin zwischen Solothurn und Bern konkordatlich zu teilen, oder sind sie von Bern außerkonkordatlich allein zu übernehmen?

Das hängt davon ab, ob und wann das Kind aus der elterlichen Unterstützungseinheit ausgeschieden ist.

Ließen die Eltern schon vor ihrem Wegzug aus dem Kanton Solothurn das Kind in jeder Beziehung im Stich, so schied es aus ihrer Unterstützungseinheit aus und erhielt es gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung, also im Kanton Solothurn. Die Wohndauer war gemäß Art. 4, lit. a des Konkordats anzurechnen bis zur Geburt zurück. Sie betrug also erst etwas mehr als ein Jahr. Gemäß Art. 4, lit. b des Konkordats brauchte das Kind aber keine Wartefrist zu erfüllen, weil die Eltern im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus ihrer Unterstützungseinheit sie erfüllt hatten. In diesem Falle ist das Kind trotz des spätern Wegzugs der Eltern und trotz Nichterfüllung der Wartefrist konkordatlich zu unterstützen. —

Kümmerten sich dagegen die Eltern bis zu ihrem Wegzug aus dem Kanton Solothurn und darüber hinaus irgendwie in elterlicher Weise um das Kind (Besuche oder Nachfrage im Kinderheim), so blieb es unter ihrer Unterstützungseinheit und verlor es mit ihrem Wegzug den Konkordatswohnsitz im Kanton Solothurn. Schied das Kind später wegen Vernachlässigung aus der elterlichen Unterstützungseinheit aus, und begründete es im Kanton Solothurn einen selbständigen Konkordatswohnsitz, so war Art. 4, lit. b des Konkordats nicht mehr zu seinen Gunsten anwendbar; denn im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus der elterlichen Unterstützungseinheit besaßen die Eltern keinen Konkordatswohnsitz mehr im Kanton Solothurn. Sie hatten also auch keine Wartefrist erfüllt, die dem Kinde hätte zugutekommen können.